

Technische Hinweise und Bedingungen für den Anschluss an das Gasverteilnetz

Klassifizierung: Öffentlich
Status: veröffentlicht
Stand: 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	2
2.	Erdgasbeschaffenheit.....	2
3.	Gasnetzanschluss.....	2
3.1	Allgemeine Regelungen	2
3.2	Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen	3
3.3	Bauliche Anforderungen	4
3.3.1	Netzanschlussleitungen	4
3.3.2	Hausanschlussraum	5
3.3.3	Messeinrichtungen.....	6
4.	Kundengasanlage	8
4.1	Inbetriebnahme	8
4.2	Gasströmungswächter (GS)	8

1. Geltungsbereich

Die technischen Anschlussbedingungen für den Gasnetzanschluss gelten im Netzgebiet der Harz Energie Netz GmbH, im folgenden HEN genannt, bei einem Versorgungsdruck < 1 bar. Sie gelten sowohl für Neuanschlüsse an das Gasverteilnetz der HEN als auch für Netzanschlussänderungen. Netzanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage sowie die Änderungen der Netzanschlusskapazität. Die technischen Anschlussbedingungen werden im Sinne des § 20 der NDAV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck) erlassen und ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) sowie die Ergänzenden Bedingungen der HEN zu der NDAV in der aktuellen Fassung.

2. Erdgasbeschaffenheit

Im Netzgebiet der HEN wird Erdgas der Gruppe „L“ und „H“ der 2. Gasfamilie verteilt. Der Brennwert (Hs, n) wird mit den zulässigen Schwankungsbreiten gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 durch den Netzbetreiber eingehalten

3. Gasnetzanschluss

Die Erstellung, Änderung oder die Stilllegung/Abtrennung eines Gasnetzanschlusses ist bei der HEN zu beantragen. Für die Erstellung von neuen Gasnetzanschlüssen ist das Online-Portal auf der Website der HEN (www.harzenergie-netz.de) zu verwenden.

Der Gasnetzanschluss verbindet das Gasverteilnetz mit der Installationsanlage des Anschlussnehmers. Er wird in der Regel an der Gebäudeseite die der Straße zugewandt ist, installiert (siehe auch Abbildung 2).

Die nachfolgenden Regelungen gelten für PE-Anschlüsse bis zu einer Dimensionierung da 63. Netzanschlüsse mit größeren Nennweiten sind individuell mit der HEN abzustimmen.

3.1 Allgemeine Regelungen

Ein Gasnetzanschluss nach dieser technischen Anschlussbedingung liegt vor, wenn

- der Eingangsdruck kleiner ≤ 1 bar ist
- und die Durchflussmenge kleiner 200 m³/h (Norm-Kubikmeter) beträgt
- und als überwiegende Art der Nutzung „häusliche Nutzung“ vorliegt (um eine häusliche Nutzung handelt es sich bei der Versorgung von Wohn-, Büro- und Sozialgebäuden oder gemischt genutzten Gebäuden öffentlicher, kultureller und gewerblicher Einrichtungen).

Neben den vorliegenden technischen Anschlussbedingungen für den Gasnetzanschluss gelten die Arbeitsblätter des DVGW G 459-1 „Gas-Netzanschlüsse“ und G 459-2 „Gas-Druckregelungen mit Eingangsdrücken bis 5 bar“ sowie das Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gasinstallationen“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Am Ausgang des Gasdruckreglers wird ein Übergabedruck von 23 mbar an den Kunden übergeben. Andere Übergabedrucke sind nach vorheriger Absprache, Prüfung und Zustimmung durch den Netzbetreiber in Ausnahmefällen möglich.

In der Regel erhält jedes Gebäude mit einer eigenen Hausnummer einen separaten Netzanschluss. Abweichungen von dieser Regel sind nur in Abstimmung mit der HEN möglich.

Die HEN behält sich das Recht vor, nach dem Arbeitsblatt DVGW G 459-1, eine Markierung, Gelber Punkt mit einem G, zum Hinweis auf die Lage des Netzanschlusses an der Hauswand des Anschlussnehmers anzubringen.

3.2 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Die Verantwortungs- und Eigentumsgrenze der HEN endet hinter der Hauptabsperreinrichtung, wie in Abbildung 1 dargestellt. Die Gaskundenanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung befindet sich im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Er verpflichtet sich, die Einhaltung der Anschlussbedingungen auf Anforderung nachzuweisen. Davon ausgenommen sind lediglich das Gasdruckregelgerät und der Gaszähler. Der Anschlussnehmer gewährleistet, dass auch diejenigen, die neben ihm den Anschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen.

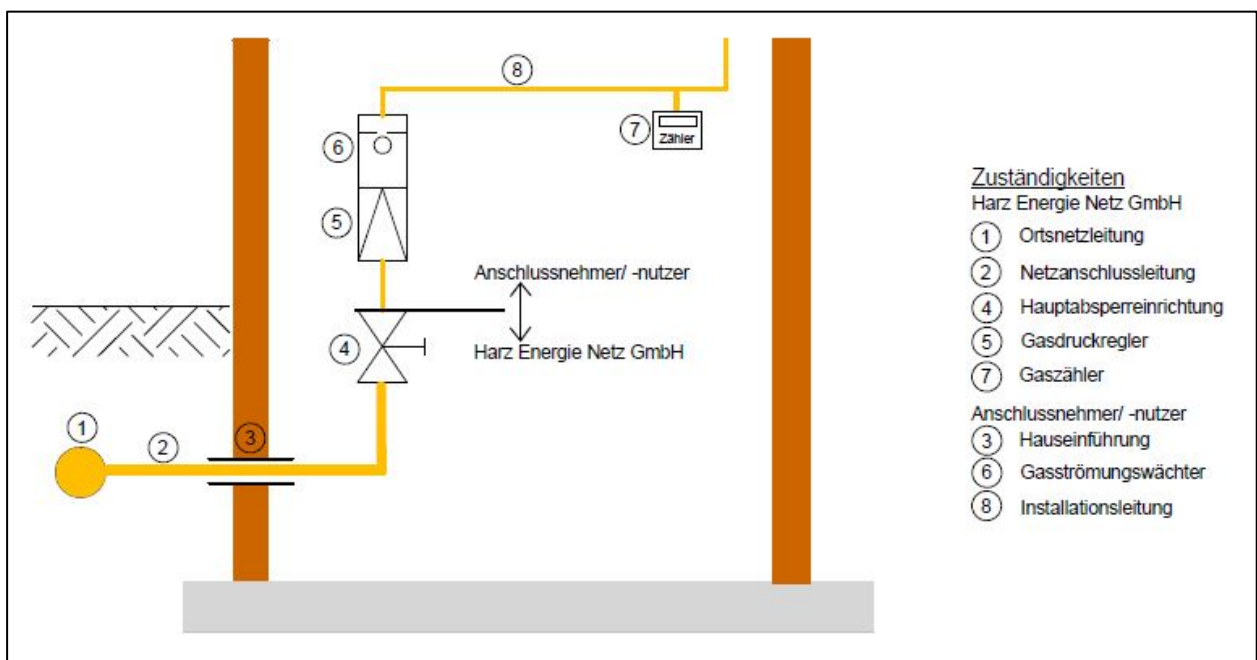


Abbildung 1: Darstellung von Eigentumsverhältnissen und Zuständigkeiten

3.3 Bauliche Anforderungen

3.3.1 Netzanschlussleitungen

Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Lage des Anschlussraumes ist auf der Gebäudeseite, die der Versorgungsleitung zugewandt ist, vorzusehen. Ein Herumlegen des Netzanschlusses um das Gebäude ist zu vermeiden. Die Trasse ist vor Baubeginn mit der HEN abzustimmen und muss so gewählt sein, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist.

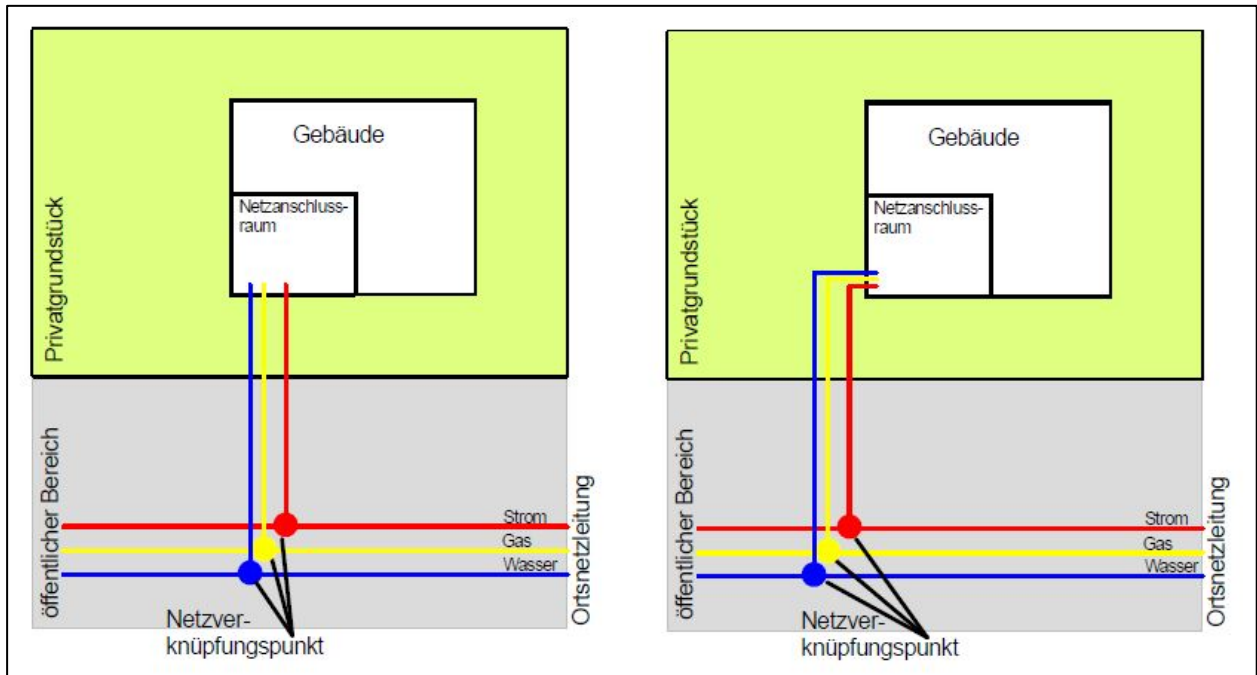


Abbildung 2: Lage der Netzanschlussleitungen

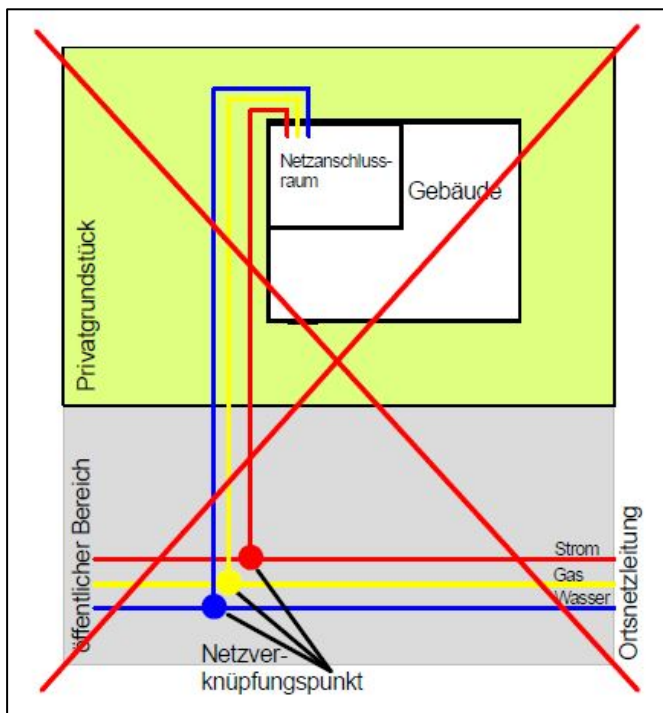


Abbildung 3: Netzanschluss so nicht

Die Trasse muss auf Dauer zugänglich bleiben und darf nicht überbaut oder überpflanzt werden. Die Trassensohle auch im Bereich der Hauseinführung/Baugrube muss tragfähig sein.

Überbauungen im Bereich der Hauseinführung sind nur möglich, wenn der Netzanschluss in dafür vorgesehene Schutzrohre geprüft nach DVGW VP 601, verlegt wird, die eine gas- und wasserdichte Verbindung mit der Gebäudeeinführung gewährleisten. Die Qualität der Schutzrohre muss der HEN nachgewiesen werden. KG-Rohre sind keine zugelassenen Schutzrohre.

Die Grabenerstellung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers ist in Erbringung von Eigenleistung möglich. Es ist das Merkblatt der HEN „Hinweis Tiefbau in Eigenleistung“ auf der Website zu beachten. Die Leitungsbettung hat bei Eigenleistung durch den Anschlussnehmer unverzüglich nach dem Verlegen der Gasnetzanschlussleitung zu erfolgen.

3.3.2 Hausanschlussraum

Der Gasnetzanschluss soll im Keller- oder Erdgeschoss an einer Außenwand angeordnet werden. Hierzu ist ein ausreichend trockener und belüftbarer Raum, der nicht zur Lagerung von explosiven oder leicht entzündlichen Stoffen verwendet wird, nach DIN 18012 zur Verfügung zu stellen. Der Abstand der Hauseinführungskombination zu einer Seitenwand soll mindestens 0,20 m betragen. Zur sicheren Bedienung ist vor der Hauseinführungskombination eine Arbeits- und Bedienfläche von mindestens 1,20 m dauerhaft freizuhalten.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gasnetzanschlusses muss das Gebäude jedoch mindestens der Hausanschlussraum abschließbar sein. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Gasnetzanschluss für autorisiertes Personal der HEN und auch im Notfall für den Rettungsdienst leicht zugänglich ist.

Der Gasnetzanschluss muss vor Beschädigungen und Eingriffen von unbefugten dritten geschützt werden. In Mehrfamilienhäusern mit mehr als drei Wohneinheiten ist der Anschlussraum daher auf Dauer verschlossen zu halten.

Bei Neubauten muss der Anschlussnehmer für eine nach DVGW-zertifizierten Hauseinführung sorgen. In der Regel sind dafür Mehrspartenhauseinführungen für die Aufnahme von mehreren Netzanschlüssen vorzusehen. Die Lieferung und der Einbau der Hauseinführung erfolgt bauseits und steht im Eigentum des Anschlussnehmers. Das Merkblatt zur Hauseinführung auf der Website der HEN ist zu beachten.

Ausnahme bilden Netzanschlüsse, die in Bestandsgebäuden nachträglich installiert werden. Hier führt die HEN im Auftrag des Kunden die Bohrung für den Gasnetzanschluss aus und verschließt diese mit einem zertifizierten Quellmörtel.

In Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Kunden oder aus technischen Gründen der Netzanschluss in einem Außenschrank am Gebäude des Kunden installiert werden. Die technischen Details sind mit der HEN vorab abzustimmen.

3.3.3 Messeinrichtungen

Die Messeinrichtungen sind in unmittelbarer Nähe zur Hauseinführungskombination des Gasnetzanschlusses zu installieren. Hierzu zählt auch, dass diese dauerhaft frei zugänglich und leicht ablesbar sind. Daher sollte die Anschlussverschraubung für die Messeinrichtung auf Augenhöhe angebracht sein. Sind mehrere Messeinrichtungen vorgesehen, ist ein zentraler Zählerplatz ebenfalls in der Nähe der Hauseinführungskombination vorzusehen. Der Aufstellungsort muss trocken und belüftet sein. Die Größe der Messeinrichtung richtet sich nach der benötigten Leistung. Vor jedem Zähler ist eine Zählerabsperreinrichtung vorzusehen.

Bei mehreren Messeinrichtungen sind die Zählerplätze eindeutig zu kennzeichnen.

Plomben-Verschlüsse dürfen ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtung (Messstellenbetreiber) oder durch ihn beauftragt angebracht oder entfernt werden.

In Neuanlagen werden Balgengaszähler der Größen G 4, G 6, G 16 und G 25 in Einrohrausführung eingesetzt. Die nachfolgende Tabelle 1 enthält Baumaße von Gaszählern, die durch das Installationsunternehmen bei der Installation der Gasanlage berücksichtigt werden müssen. Bei der Errichtung der Gasanlage ist darauf zu achten, dass für eine fachgerechte Zählermontage zwischen dem Zähler und umliegenden Anlagen ein ausreichender Platz zur Verfügung steht. Auf die Einhaltung der sonstigen Anforderungen aus der Technischen Regel G 600 (TRGI) wird hiermit hingewiesen.

Ab einer Zählergröße G 40 werden Drehkolbenzähler eingesetzt, die Gaszählerabstandsmaße und sonstige technische Details sind mit der HEN abzustimmen.

Um auf Dauer eine sichere Befestigung des Zählers zu gewährleisten, empfehlen wir, die Leitung zwischen Hauptabsperreinrichtung und Zählerplatz als Stahlrohr auszuführen. Bei Verwendung von anderen Rohrmaterialien muss eine Gaszähleranschlussplatte installiert werden. Die Befestigungen der Gaszähleranschlussplatte müssen die erforderlichen Kräfte bei der Montage sicher aufnehmen können.

Die Abbildung 4 zeigt eine Empfehlung für den Einbau einer Gasmessanlage.

Zählerabmessungen:

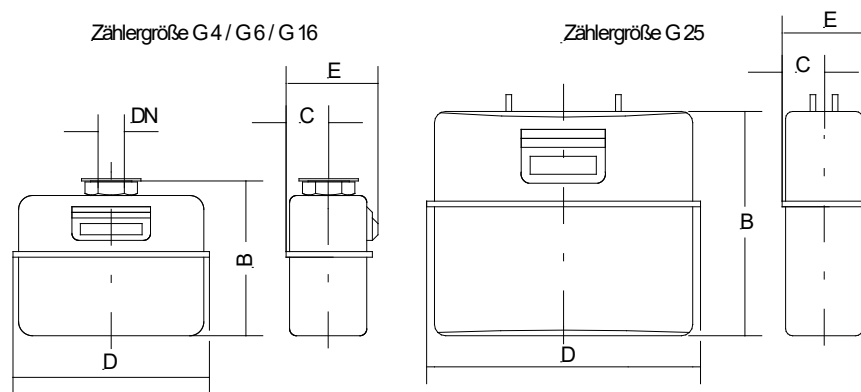


Tabelle 1: Zählerabmessungen

Gaszählergröße	Maximale Zählerabmessungen, die bei der Installation der Gasanlage berücksichtigt werden müssen				
	Baumaße (mm)				
	DN	B	C	D	E
G 4	25	250	80	330	170
G 6	25	320	90	340	220
G 16	40	330	90	340	220
G 25	50	400	150	500	300

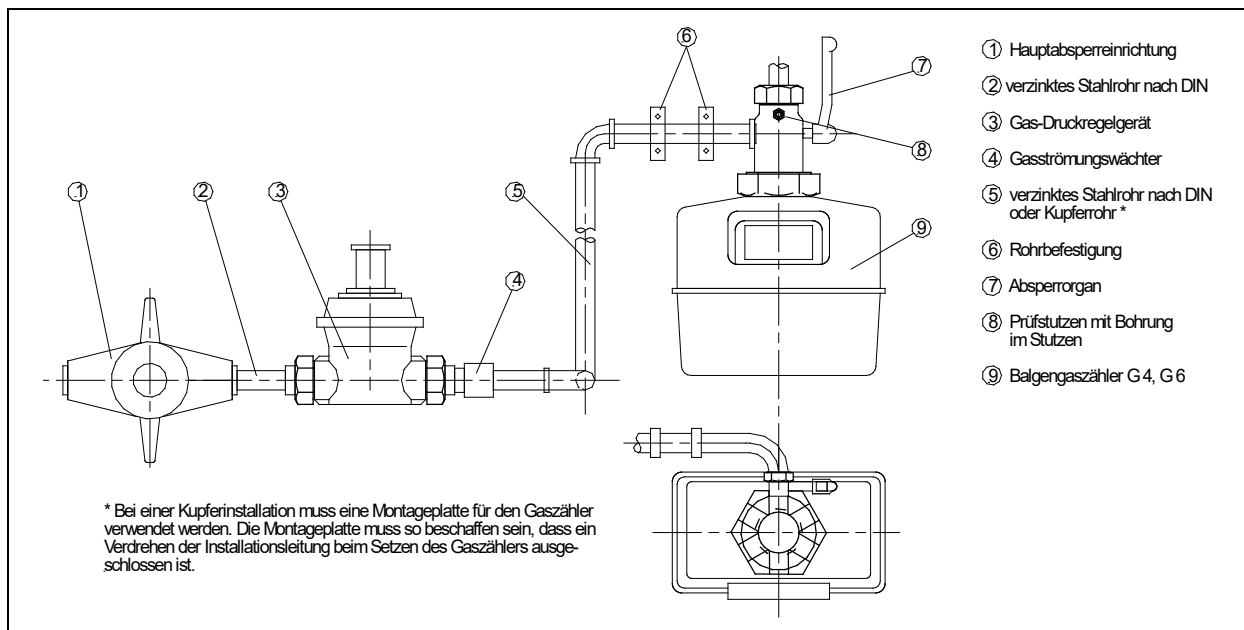


Abbildung 4: Empfehlung für den Einbau von Gasmessanlagen

4. Kundengasanlage

4.1 Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme muss die Kundenanlage durch ein in ein Installateursverzeichnis eingetragenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) angemeldet werden. Für bei der HEN eingetragene Installateure soll dazu die Onlineanmeldung genutzt werden. Installateursunternehmen die nicht bei der HEN eingetragen sind, haben für die Anmeldung eine Gasteintragung zu beantragen. Die Gasteintragung ist über die E-Mail-Adresse **installateuranmeldungen@harzenergie-netz.de** zu beantragen.

Mit der Anmeldung und der Anzeige zur Inbetriebsetzung und Abstimmung eines Zähler-
setztermins bestätigt das VIU, dass die Kundeninstallation fachgerecht und nach den Regeln
der Technik ausgeführt wurde.

4.2 Gasströmungswächter (GS)

Die HEN verbaut nach dem Arbeitsblatt DVGW G 459-1 bei neugebauten Gasnetzanschlüssen, bei Umbindungen aufgrund von Baumaßnahmen am Ortsnetz oder bei Erneuerungen von Netzanschlüssen in unmittelbarer Nähe zum Abzweig der Netzanschlussleitung einen Gasströmungswächter für die aktive Überwachung der Netzanschlussleitung. Ein Hinweis zum Gasströmungswächter wird an der Hauseinführungskombination angebracht.

Bei neu errichteten Netzanschlüssen wird die Hauseinführungskombination mit einem Sicherheitsstopfen verschlossen, bis der Einbau des Gasdruckreglers erfolgt.

Gemäß der Technischen Regel DVGW G 600 (TRGI) ist unmittelbar nach dem Gasdruckregler ein Gasströmungswächter durch das VIU, angepasst auf die nachfolgende Gasinstallationsanlage, einzubauen. Des Weiteren ist nach der TRGI an jedem Gasverteilerabgang ein Gasströmungswächter jeweils angepasst auf die nachfolgende Installation einzubauen.

4.3 Wiederinbetriebnahme

Muss eine Kundenanlage aufgrund von Baumaßnahmen der HEN, außerbetrieb genommen werden, erfolgt die Wiederinbetriebnahme ebenfalls durch die HEN.

Erfolgt die Außerbetriebnahme aufgrund eines Mangels an der Kundeninstallation, den die HEN feststellt, übergibt die HEN dem Kunden ein Störprotokoll mit der Beschreibung des Mangels. Der Kunde beauftragt ein VIU für die Instandsetzung der Anlage, welches eine Fertigmeldung bei der HEN einreicht.

Erfolgt eine Außerbetriebnahme der Kundenanlage aufgrund eines Zahlungsverzuges, muss der Kunde vor der Wiederinbetriebnahme ein VIU mit der Anmeldung der Anlage beauftragen. Die Fertigmeldung sowohl bei einer Außerbetriebnahme, bei einem Mangel wie auch

bei einem Zahlungsverzug, beinhaltet nach der Technischen Regel G 600 immer eine Gebrauchsfähigkeitsprüfung durch ein VIU.